



Satzung 2025

Tennisclub Weiss-Blau e. V. Landshut

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Weiss-Blau e. V. Landshut“ und ist beim Amtsgericht Landshut unter der Registernummer: VR 99 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Landshut.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Einbindung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, den Sport, insbesondere den Tennissport zu pflegen und die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Ausübung des Tennissports oder anderer Sportarten im freien sportlichen Wettbewerb zur körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung und durch Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und des Bayerischen Tennisverbandes und erkennt deren Satzungen an.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a – ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung und unter Ermächtigung zum Bankeinzug, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (4) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des schriftlichen Ablehnungsbeschlusses den Vorstand zum Zwecke einer endgültigen Entscheidung anrufen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Tod,
 - (b) durch Austritt aus dem Verein, oder
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein



- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss aus dem Verein angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (5) Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderung bestehen auch nach Ablauf der Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedbeiträge

- (1) Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt, den Zeitpunkt der Fälligkeit von Jahresbeiträgen setzt der Vorstand fest.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassene Sport- und Hausordnung sowie Beitragsordnungen zu beachten.



§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) der Ältestenrat.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:

- a) Vorsitzenden
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Sportwart
- f) Jugendwart
- g) Vergnügungswart

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand nach § 26 BGB). Beide Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € die Zustimmung des Vorstands erforderlich ist.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung und Erreichung und Förderung der Ziele des Vereins
- b) Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- f) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts

(2) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands wird ein Ältestenrat berufen (§ 18)



§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist vom Vorstand innerhalb von drei Wochen für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger als neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Ladung erfolgt durch Ankündigung in der vorgehenden Sitzung, telefonisch oder durch Email; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder und zusätzlich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Mitglieder des Ältestenrates sowie der zwei Kassenprüfer, die über die Kassenprüfung der nächsten Versammlung Bericht erstatten,
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie,
 - g) Über alle Punkte, die Beschlussgegenstand der Tagesordnung sind.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung



- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichen in der Landshuter Zeitung einberufen; hierbei ist die Tagesordnung anzugeben. Die Frist von zwei Wochen, beginnt mit dem Tag nach der Veröffentlichung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Bezüglich der Einberufung gelten die Frist- und Vorvorschriften des § 14.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschluss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Akklamation. Über die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung ist vorher per Akklamation zu entscheiden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen



den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (6) Stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat wird aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins gebildet, die diesem mindestens sechs Jahre angehören und mindesten 50 Jahre alt sind. Wird ein Mitglied des Ältestenrates in den Vorstand gewählt, scheidet es auf dem Ältestenrat aus. Die Berufung in den Ältestenrat erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung, sie gilt für die Dauer von 2 Jahren. Die vorzeitige Niederlegung des Amtes ist durch Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (2) Der Ältestenrat berät den Vorstand und ist zuständig für die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Vorstandsbeschlüsse. Er hat das Recht beratend an den Sitzungen des Vorstands teil zu nehmen. Dabei soll er eventuelle Widersprüche vortragen und auf einvernehmliche Lösungen hinwirken.
- (3) Der Ältestenrat tritt aus eigenem Entschluss oder auf Einberufung des Vorstands zusammen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 2/3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stand Landshut (§ 2 Abs. 6)



§ 18 Satzungsänderungen, Anzeige beim Finanzamt

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ (75 %) der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Änderungen der in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.